

Beschluß der Bürgerschaft

vom 7. Februar 1849.

Die Bürgerschaft hat in ihrer heutigen Versammlung ihre Verathungen über den Verfassungs-Entwurf fortgesetzt.

Sie nimmt den Artikel 44 §. 87 jedoch unter Weglassung der sub f. enthaltenen Bestimmung, daß das Bürgeramt regelmäßig die für die Tagesordnung bestimmten Gegenstände einer Vorberathung zu unterziehen habe, an.

Sie genehmigt ferner die Artikel 45, 46, 47, 48 und 49, wie solche im Entwurfe vorgeschlagen sind, ebenso auch den ersten Absatz des Art 50 unter §. 99, wohingegen der §. 100 von den Worten an: „Auch kann er u. s. w.“ folgender Gestalt zu fassen sein wird:

Auch kann er, wenn er nach seinem Eintritte jenes Alter erreicht oder ein Richteramt übernimmt, seine Entlassung aus jedem ständigen Ausschusse begehren.

Die Wahl in einen Ausschuß überhaupt ist abzulehnen befugt, wer bereits sechs Ausschüssen als Mitglied angehört.

Die Artikel 51, 52, 53, 54 nimmt sie unverändert an.

Auch genehmigt sie die Bestimmungen im Artikel 55. Da sie jedoch nach dem von ihr zum Artikel 21 §. 43 des Entwurfs gefaßten Beschlusse eine Mitwirkung bei der Entlassung eines Mitglieds des Senats nach näher zu treffender gesetzlicher Bestimmung in Anspruch nimmt, so wünscht sie, daß diese in diesen Artikel aufzunehmende Bestimmung von der Verfassungs-Deputation näher redigirt und ihr darüber ein weiterer Vorschlag gemacht werde.

Die Artikel 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64 nimmt sie, wie solche im Entwurfe vorgeschlagen sind, ihrerseits an, ebenso auch den Artikel 65.

Im Artikel 66 sub b., d., o. würden die Ausdrücke „Gemeindebeamten“ und „Gemeindegüter“ zur Vermeidung von Mißdeutungen in „Communalbeamten“, „Communalgüter“ zu ändern sein, und nimmt die Bürgerschaft den Artikel mit diesen Veränderungen, sowie die Artikel 67, 68, 69, 70 unverändert an.

Endlich genehmigt die Bürgerschaft die Artikel 71, 72, 73, 74, 75, 76, und zwar den Artikel 76 im §. 134, 134 a, 135, sowie die Artikel 77 und 78 in der von der Verfassungs-Deputation neuerlich (vergl. pag. 58, 59 der gedruckten Mittheilungen) vorgelegten Redaction; die Artikel 79, 80, 81, 82 und 83 dagegen, wie solche im Entwurfe vorgeschlagen sind.

Die Bürgerschaft genehmigt somit mit den von ihr beschlossenen Abänderungen den dritten und vierten Abschnitt des Entwurfs der Verfassung.